

Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)

Ziele und Inhalt des Dokuments

Dieses Merkblatt informiert Bewirtschaftende sowie Beratungskräfte und Kontrollpersonen über die Anforderungen an die Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV).

Es zeigt Ihnen Umsetzungsmöglichkeiten auf und unterstützt Sie mit Skizzen, Zusatzinformationen und Tipps.



Methode in Kürze

Die Anforderungen an die Qualitätsstufe I von Hochstammfeldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) gelten auch für die Qualitätsstufe II (vgl. Wegleitung «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb», AGRIDEA). Folgende

Mindestanforderungen an die Anlage und Pflege der Bäume, die Nistgelegenheiten, die Zurechnungsfläche und die Strukturelemente müssen erfüllt sein, um die Qualitätsstufe II zu erreichen. Dabei gilt eine Verpflichtungsdauer von 8 Jahren:

BÄUME



Max. 50 m Abstand
(ab Kronenrand
gemessen)

- Pro Betrieb min. 10 Bäume QII**
- Mindestfläche 20 a
- Min. 30, max. 120 Bäume pro ha (Ausnahme: Kirsch-, Nuss- und Edelkastanienbäume: max. 100 Bäume pro ha)
- Max. 30 m Abstand von Stamm zu Stamm
- Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant
- Fachgerechter Baumschnitt

** Der Betrieb muss insgesamt mindestens 20 anrechenbare Bäume aufweisen (min. 20 Bäume mit QI und davon min. 10 Bäume mit QII)

NISTGELEGENHEITEN



Max. 30 m Abstand
(ab Kronenrand vom äussersten
Obstbaum gemessen)

A
(siehe
S.2)

- Min. 1 Nisthöhle oder künstliche Nisthilfe pro 10 Bäume
- Künstliche Nisthilfe befindet sich max. 30 m vom Obstgarten (ab Kronenrand)

ZURECHNUNGSFLÄCHE



- Ist die Zurechnungsfläche zu klein, darf eine unmittelbar daran angrenzende zweite Zurechnungsfläche mitberücksichtigt werden.
- Wenn bei wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden und Waldweiden nur ein Teil der Fläche Q II aufweist, kann nur dieser Anteil als Zurechnungsfläche angerechnet werden.

- 0,5 a pro Baum (bis 200 Bäume)
- 0,25 a pro Baum (ab dem 201. Baum)

Zurechnungsfläche angemeldet als:

- Extensive Wiese: **QI oder QII**
- Wenig intensiv genutzte Wiese: **nur QII**
- Streuefläche: **QI oder QII**
- Extensive Weide: **nur QII**
- Waldweide: **nur QII**
- Hecke, Feld- und Ufergehölz: **QI oder QII**
- Bunt- / Rotationsbrache
- Saum auf Ackerland

STRUKTURELEMENTE



B
(siehe
S.2-4)

- Bis 60 Bäume = 3 unterschiedliche Strukturelementtypen
- Pro 20 weitere Bäume = 1 weiteres Strukturelement

Anforderungen an die biologische Qualität

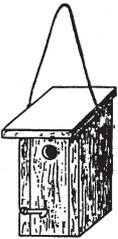
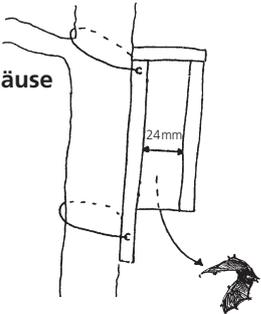
Allgemeine Vorgaben

- Die Kriterien zum Erreichen der Qualitätsstufe II können von mehreren Betrieben gemeinsam erfüllt werden. Das Verfahren wird von den Kantonen geregelt, erkundigen Sie sich bei der kantonalen Vollzugsstelle.
- Die örtliche Kombination zwischen Obstgarten und Zurechnungsfläche, sowie innerhalb eines Obstgartens soll nicht durch ökologische Barrieren wie Nationalstrassen oder doppelspurige Geleise beeinträchtigt werden.

A Natürliche Nisthöhlen und künstliche Nisthilfen

Anforderung: Es braucht pro 10 Bäume 1 natürliche oder 1 künstliche Nisthöhle für Vögel oder Fledermäuse. Bei den

Vögeln sollen gefährdete und/oder anspruchsvolle höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse gefördert werden.

<p>Natürliche Nisthöhlen</p> 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bewirtschaftende zeigt dem Kontrollierenden die Nisthöhlen. • Pro Baum dürfen mehrere natürliche Nisthöhlen gezählt werden. <p>Zusatz-information</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhlen werden meist von Spechten gezimmert oder entstehen durch Fäulnis nach einer Verletzung. • Damit Höhlen von Vögeln genutzt werden können, sollten sie einen Hohlraum in der Grösse einer Faust aufweisen. <p>Tipps</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhlen finden sich im Winter an trockenen Tagen am leichtesten. • Meist sind sie auf grossen und alten Bäumen zu finden.
<p>Künstliche Nisthilfen</p> <p>Vögel</p>  <p>Fledermäuse</p> 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nisthilfen für Vögel sind, je nach regionalem Potenzial, auf die Höhlenbrüter Steinkauz, Zwergohreule, Wiedehopf, Wendehals, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper ausgerichtet. • Die notwendige Anzahl künstlicher Nisthilfen (Niströhren, Nistkästen und Halbhöhlen) sind über den gesamten Obstgarten verteilt aufgehängt. • Einzelne Nisthilfen können bis max. 30 m vom Obstgarten entfernt platziert werden. Gemessen wird ab Kronenrand des äussersten Baumes. • Nisthilfen müssen im Herbst/Winter bis spätestens 31. Januar gereinigt werden (Entfernung von Kot und Nestern). Bei Fledermauskästen ist dies nicht nötig, da sie unten offen sind. <p>Zusatz-information zu Vögeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie sich bei den kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz, welche der oben genannten Vögel Sie in Ihrem Obstgarten fördern können und über deren Anforderungen an die künstlichen Nisthilfen. • Informationen zu verschiedenen Nisthilfen (geschlossene, halboffene oder spezielle Nistkästen), Bauanleitungen oder Bezugsquellen für Kästen bekommen Sie bei BirdLife Schweiz und der Schweizerischen Vogelwarte. <p>Zusatz-information zu Fledermäusen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hängen Sie die Kästen in mindestens 4 m Höhe an besonnener Lage (S, SO, SW) auf und achten Sie darauf, dass ein freier Zu- und Wegflug möglich ist. • Fledermäuse profitieren besonders, wenn mehr als die geforderte Anzahl Kästen aufgehängt werden (bis 1 Kasten pro 5 Bäume sinnvoll). • Mehr Informationen, Bauanleitungen oder Bezugsquellen für Kästen bekommen sie bei der Stiftung Fledermausschutz. <p> Tipp</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziehen Sie lokale Vogel- und Naturschutzvereine bei und profitieren Sie vom Wissen oder von aktiver Hilfe!

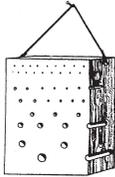
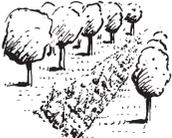
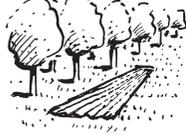
B Strukturelemente

Anforderung: Es braucht insgesamt mindestens 3 unterschiedliche Strukturelementtypen. Bis 60 Bäume braucht es 3 Elemente und ab 61 Bäumen in 20er Schritten je ein Strukturelement mehr (bei 10 bis 60 Bäumen 3 Strukturelemente, bei 61 Bäumen 4 Strukturelemente, bei 81 Bäumen 5 Strukturelemente usw. in 20er-Schritten) **aus der Liste auf Seite 3 und 4.**

- Die Strukturelemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Baum entfernt sein (ab Kronenrand gemessen).
- Maximal die Hälfte der benötigten Anzahl an Strukturelementen dürfen Nisthilfen für Wildbienen und andere Insekten sein.
- Grosse, zusammenhängende, aus mehreren Elementen bestehende Strukturen zählen mehrfach. Beispiel: Eine Hecke mit

einem Steinhaufen und einem Asthaufen ergibt 3 Strukturelemente.

- Elemente, die mehrfach vorhanden sind oder ein Vielfaches der Mindestgrösse aufweisen, dürfen mehrfach gezählt werden. Beispiele: Zwei Bäume mit grossem Umfang oder eine Ruderalfläche mit 8 m² Fläche ergeben je 2 Strukturelemente.
- Angerechnet werden können sowohl Strukturelemente auf betriebseigenen als auch auf benachbarten Flächen.
- Die Bewirtschaftenden müssen sicherstellen, dass sowohl betriebseigene, als auch betriebsfremde Elemente während der Vertragsdauer bestehen bleiben oder ersetzt werden (Ersatz durch andere Strukturen möglich).

Wassergraben, Tümpel, Teich 	<p>Auflagen gemäss DZV</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel (gilt jeweils auch auf Pufferstreifen) Pufferstreifen von mindestens 6 m <p>Tipp</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Anlage gibt es ein Merkblatt bei BirdLife 	Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Stirnseitige Mindestfläche 0,1 m², darf auf mehrere Standorte verteilt sein Orte: Gut besonnt, regengeschützt, Stirnseite in süd-östlicher Richtung Mögliche Materialien: Entrindete und gut gelagerte Hartholzblöcke mit Bohrlöchern, hohle Pflanzenstängel in Bündeln, morsche Äste, kleine Lehmwände Als Alternative kann auch ein Hornissenkasten aufgehängt werden <p>Tipps</p> <ul style="list-style-type: none"> Möglichst verschiedene Materialien benutzen! Mehrere Nisthilfen, gut verteilt Bohrlöcher in Hartholzklötzen: Abstand von Loch zu Loch mindestens 2 cm, Durchmesser der Löcher variieren von 3 bis 10 mm, Tiefe der Löcher 5 bis 10 cm Für die Anlage gibt es ein Merkblatt bei BirdLife
Steinhaufen 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 4 m² Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel (gilt jeweils auch auf Pufferstreifen) Pufferstreifen von mindestens 3 m <p>Tipp</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Anlage gibt es ein Merkblatt bei BirdLife 	Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (ohne Feuerbrand) 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestens ein Viertel der Baumkrone abgestorben, Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum <p>Zusatzinformation</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgestorbene Bäume mit Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm sind beitragsberechtigt
Trockenmauer 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestens 3 m lang Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel (gilt jeweils auch auf Pufferstreifen) Pufferstreifen von mindestens 0,5 m <p>Tipp</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Anlage gibt es ein Merkblatt bei BirdLife 	Holzbeige 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestlänge 2 m, Mindestbreite 0,5 m Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel (gilt jeweils auch auf Pufferstreifen) Pufferstreifen von 0,5 m Muss mindestens 1 Jahr unverändert bleiben Bei Abbau während der Verpflichtungsdauer ist Ersatz innert 2 Monaten bereitzustellen Darf an Gebäudewänden stehen
Asthaufen 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 4 m² Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel (gilt jeweils auch auf Pufferstreifen) Pufferstreifen von 0,5 m <p>Tipp</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Anlage gibt es ein Merkblatt bei BirdLife 	Hecken, Feld- und Ufergehölze 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn länger als 5 m und mit mehreren Dornstraucharten (ohne Brombeere) zählt die Hecke als 2 Strukturelemente Wenn Hecke Zurechnungsfläche ist, gilt sie nicht als Strukturelement <p>Tipp</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Zusatzinformationen gibt es eine Broschüre bei BirdLife, der Vogelwarte und ein Merkblatt bei der AGRIDEA «Hecken – richtig pflanzen und pflegen»
Ruderalfläche 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestfläche 4 m² Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen von mindestens 3 m 		
Offene Bodenfläche 	<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestfläche 0,5 Aren Lückiger Bestand (maximal 25 % Bodenbedeckung) Keine chemischen Mittel zur Offenhaltung der Fläche <p>Zusatzinformation</p> <ul style="list-style-type: none"> Offener Boden oder ein lückiger Bewuchs vereinfacht den insektenfressenden Vögeln die Nahrungssuche (vgl. Merkblatt Schweizerische Vogelwarte) 		

Obstbäume mit grossem Stammumfang 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Stammumfang auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm (bzw. Stammdurchmesser: mindestens 55 cm) 	Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen 	Zusatzinformation <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Strukturelement eignet sich bei geringen Baumdichten von 30 bis 60 Bäumen pro Hektare • Bei jungen Bäumen ist die Anlage der Zurechnungsfläche im Unternutzen wenig zielführend, da diese einen erhöhten Nährstoffbedarf aufweisen und pro gedüngtem Baum eine Are von der extensiven Wiese abgezogen werden muss. Von der Reduktion ausgenommen sind Jungbäume bis zum 10. Standjahr, deren Baumscheiben mit Mist oder Kompost gedüngt werden dürfen.
Einzelbäume 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Höher als 3 m • Baumart: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide Zusatzinformation <ul style="list-style-type: none"> • Bäume mit rissiger Borke (z. B. Eichen) beherbergen viele Kleintiere und sind besonders wertvoll 	Gestaffelte Nutzung des Unternutzens 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Unternutzen in mindestens 2 Etappen nutzen (ab 200 Bäumen in 3 Etappen) • Anteil ungenutzt jeweils mindestens 25 % • Nutzungsintervall mindestens 4 Wochen • Mähen der Baumscheiben jederzeit möglich • Bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen mit Beiträgen für die Qualitätsstufe II, Vernetzung oder NHG-Beiträgen kann der erste Schnittzeitpunkt vorverlegt werden (schriftliche Vereinbarung mit der Fachstelle für Naturschutz)
Einzelbüsche 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m • Alle einheimischen Wildstraucharten inkl. Brombeeren ausser Hasel Zusatzinformation <ul style="list-style-type: none"> • Achtung bei Weissdorn (stark Feuerbrand anfällig) Tipp <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie Sträucher pflanzen, wählen Sie seltene oder dornentragende Arten 	Mindestens drei Obstbaumarten im Obstgarten 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Eine Art muss mindestens 5 % des Obstgartens belegen (Beispiel: 44 Äpfel-, 3 Kirschen- und 3 Birnbäume) • Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich
Efeubestand auf Baum 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • An Obst- oder Einzelbäumen • Efeu über mindestens halbem Stammumfang und mindestens 2 m hoch 	Weiterführende Dokumente, Adressen und Zusatzinformationen <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu BFF: www.agrinatur.ch – FiBL, AGRIDEA, Schweizerische Vogelwarte • Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung, www.agridea.ch, Tel. 052 354 97 00 • BirdLife Schweiz, www.birdlife.ch, Tel. 044 457 70 20 • Stiftung Fledermausschutz, www.fledermausschutz.ch, Tel. 044 254 26 80 • Schweizerische Vogelwarte, www.vogelwarte.ch, Tel. 041 462 97 00 	
Gestuffer Waldrand mit Dornenbüschen 	Auflagen <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 10 m lang • Keine Fichtenwände Zusatzinformation <ul style="list-style-type: none"> • Der mehrere Meter breite, den Bäumen vorgelagerte Mantel mit Sträuchern, Dornenbüschen und krautigen Pflanzen bietet vielen Tieren Unterschlupf und Nahrung 		

Impressum

Herausgeberin: AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau, www.agridea.ch

Autoren: A. Gramlich, M. Bächtold, B. Stäheli, B. Weiss, D. Caillet-Bois, AGRIDEA

Fachliche Begleitung, Mitwirkung: R. Benz, AGRIDEA; S. Furrer, Qualinova; M. Graf, NS-Amt ZH; R. Graf, Schweizerische Vogelwarte; H. Heuberger, LW-Amt TG; F.-X. Kaufmann, LW-Amt LU; M. Schaad, BirdLife; P. Steinmann, BLW; H.-P. Stutz, Fledermausschutz

Rechtliche Grundlagen: Direktzahlungsverordnung (DZV) mit Weisungen, Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Zeichnungen: N. Zaric, Echo – communication nature et paysage, Lausanne; Früchte, N. Posch; Fledermauskasten, M. Buttler-Forster, Naturnahe Lebensräume selber einschätzen, AGRIDEA

Layout und Druck: AGRIDEA